

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11. Juli 2019  
Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeolDG)

### **Stellungnahme des NBG**

Datum: 12.09.2019

Der Bedarf einer Rechtsgrundlage für die umfassende Veröffentlichung aller im Standortauswahlverfahren relevanten geologischen Daten war bereits bei Inkrafttreten des novellierten Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) im Mai 2017 bekannt. Schon 2016 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe („Endlagerkommission“) ein umgehendes Gesetzgebungsverfahren für ein Geowissenschaftsdatengesetz, heute: Geologiedatengesetz (GeolDG) zugesagt. Im Koalitionsvertrag von 2018 wurde eine „rasche Verabschiedung“ dieses Gesetzes angekündigt. Das Nationale Begleitgremium (NBG) hat am 2. Februar 2019 in Berlin eine öffentliche Veranstaltung zu Geologiedaten und zum geplanten GeolDG unter dem Titel „Geologische Daten im Brennpunkt: Transparenz als Voraussetzung für ein erfolgreiches Standortauswahlverfahren“ ([Programm](#)) durchgeführt. Ein Gesetzentwurf lag damals noch nicht vor. Das zuständige Referat des BMWi präsentierte jedoch einen Zwischenstand. Die Resonanz zur Veranstaltung vom 2. Februar 2019 hat den Bedarf an einer soliden, verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der geologischen Daten gezeigt. Aufgabe des Nationalen Begleitgremiums ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StandAG die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens mit dem Ziel, so Vertrauen in die Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat das Gremium am 12. März 2019 seine Empfehlungen zu Geologiedaten und zum geplanten Geologiedatengesetz an den Deutschen Bundestag übermittelt. Einige davon wurden in dem nun vorliegenden Referentenentwurf GeolDG umgesetzt wie z. B. Spezialregelungen für das Standortauswahlverfahren, und dass die Ansprüche auf Zugang zu geologischen Daten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt bleiben. Mit großer Sorge sieht das NBG allerdings, dass dem in § 1 Abs. 2 StandAG verankerten Transparenzgebot des Standortauswahlverfahrens nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

**Daher nimmt das NBG gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 StandAG zu dem Referentenentwurf des GeolDG wie folgt Stellung:**

**Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge**

- 1. dem GeolDG eine so hohe Priorität einräumen, dass es noch in diesem Jahr verabschiedet wird und in Kraft tritt.**
- 2. dem Transparenzgebot des StandAG Rechnung tragen und im GeolDG eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass im Standortauswahlverfahren alle für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten unverzüglich und auf jeden Fall noch vor Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete von der BGE und dem BfE öffentlich bereitgestellt werden können.**

- 3. die öffentliche Bereitstellung aller für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten (also auch der Fach- und Bewertungsdaten) als Regelfall festlegen. Eine Ausnahme von dem Regelfall der öffentlichen Bereitstellung aller für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten ist nur für den Einzelfall vorzusehen, dass ein überwiegendes privates Interesse vom Rechteinhaber geltend gemacht und nachgewiesen wird.**
- 4. prüfen, ob und in welcher Weise in einem solchen Ausnahmefall ein vereidigtes Vertrauensgremium/ vereidigte Vertrauenspersonen zur Kontrolle der Auswertung dieser geologischen Daten im Standortauswahlverfahren eingesetzt werden kann/ können.**
- 5. sich für die Bereitstellung finanzieller Mittel einsetzen, um die erforderliche Digitalisierung, Kategorisierung und Prüfung der geologischen Daten zu ermöglichen und unterstützen.**

#### **Erläuterungen:**

- 1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge dem GeOLDG eine so hohe Priorität einräumen, dass es noch in diesem Jahr verabschiedet wird und in Kraft tritt.**

Das NBG empfiehlt, sich für eine zügige Verabschiedung des GeOLDG einzusetzen, so dass es noch in diesem Jahr in Kraft treten kann. Es sollte alles dafür getan werden, weitere Verzögerungen zu verhindern, denn diese könnten Zweifel an der glaubwürdigen Durchführbarkeit des nach § 1 Abs. 2 S. 1 StandAG partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Standortauswahlverfahrens aufkommen lassen. Glaubwürdigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Vertrauen in die Verfahrensdurchführung. Dieses Vertrauen soll das NBG gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StandAG bei seiner vermittelnden und unabhängigen Begleitung des Suchprozesses ermöglichen.

- 2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge dem Transparenzgebot des StandAG Rechnung tragen und im GeOLDG eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass im Standortauswahlverfahren alle für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten unverzüglich und auf jeden Fall noch vor Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete von der BGE und dem BfE öffentlich bereitgestellt werden können.**

Um den Aufbau von Vertrauen der Bürger\*innen in die vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 StandAG geforderte transparente Durchführung des Standortauswahlverfahrens zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass bereits vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete, der für das dritte Quartal 2020 geplant ist, alle für die Auswahl entscheidungserheblichen geologischen Daten öffentlich bereitgestellt werden können. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der öffentlichen Bereitstellung dieser geologischen Daten noch vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts. Nur bei einer umfassenden Transparenz ist eine Nachvollziehbarkeit des Auswahlprozesses der BGE möglich und kann das erforderliche Vertrauen der Bürger\*innen in ein insbesondere transparentes sowie wissenschaftsbasiertes Verfahren entstehen, in dem für die in Deutschland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung ermittelt werden soll. Dieses Vertrauen ist auch essentiell für den gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 StandAG angestrebten breiten gesellschaftlichen Konsens.

- 3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge die öffentliche Bereitstellung aller für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten (also auch der**

**Fach- und Bewertungsdaten) als Regelfall festlegen. Eine Ausnahme von dem Regelfall der öffentlichen Bereitstellung aller für die Standortauswahl relevanten geologischen Daten ist nur für den Einzelfall vorzusehen, dass ein überwiegendes privates Interesse vom Rechteinhaber geltend gemacht und nachgewiesen wird.**

Der Referentenentwurf GeolDG sieht eine Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten, deren jeweilige Einteilung in drei Kategorien, und in Kapitel 4 eine an diese Unterscheidung und Kategorisierung anknüpfende Frist für die öffentliche Bereitstellung vor:

Staatliche/ nichtstaatliche Nachweisdaten (also gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Entwurf GeolDG die Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen) werden demnach unverzüglich/ spätestens 3 Monate nach Ablauf der Frist zur Datenübermittlung öffentlich bereitgestellt.

Staatliche/ nichtstaatliche Fachdaten (das sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 Entwurf GeolDG die Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet wurden) sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchungen/ fünf Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereit zu stellen. Bei nichtstaatlichen Fachdaten, die im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder anderer Untersuchungen insbesondere zur Gewinnung von Bodenschätzen erhoben wurden, gilt eine Frist von 10 Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist.

Staatliche Bewertungsdaten (also gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 Entwurf GeolDG die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten beinhalten, insbesondere in Form von Gutachten oder räumlichen Modellen) sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Untersuchungen öffentlich bereitzustellen. Für nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten ist keine öffentliche Bereitstellung vorgesehen.

Zu diesen Vorschriften gibt es jedoch eine Spezialregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen zum einen eine Verkürzung der abgestuften Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten ermöglicht und zum anderen eine Ausnahme von dem Grundsatz zulässt, dass nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden.

Diese Spezialregelung des § 34 Entwurf GeolDG ist gut, trägt dem Transparenzgebot des Standortauswahlverfahrens aber leider noch nicht ausreichend Rechnung: Vorausgesetzt wird nach dem aktuellen Entwurf, dass die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, und dass das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung gegenüber dem privaten Interesse des Rechteinhabers überwiegt. Erforderlich ist also letztendlich eine Einzelfallabwägung zwischen dem privaten Interesse des Rechteinhabers und dem öffentlichen Interesse an der Transparenz des Standortauswahlverfahrens. Diese Abwägung wird nicht durch das Gesetz vorgenommen, sondern muss gemäß § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG durch die BGE / das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) erfolgen.

Bei der öffentlichen Veranstaltung des NBG am 2. Februar 2019 zu Geologiedaten und zum geplanten GeolDG in Berlin schätzten der/ die Vertreter\*in aus dem zuständigen Referat des BMWi, dass mit der im Gesetz vorgesehenen Fristenlösung 90 bis 95 Prozent der geologischen Daten unmittelbar frei zur Veröffentlichung würden. Für die restlichen Daten sei eine Einzelfallabwägung erforderlich.

Eine solche Abwägung in jedem Einzelfall wird voraussichtlich weitere personelle Ressourcen erfordern und viel Zeit beanspruchen, insbesondere weil in § 34 Abs. 4 Entwurf GeolDG zudem eine Pflicht zur vorherigen Anhörung der Rechteinhaber vorgesehen ist. Eine erhebliche Verzögerung

der öffentlichen Bereitstellung aller für die Ermittlung der Teilgebiete entscheidungsrelevanten geologischen Daten erscheint daher nicht unwahrscheinlich.

Die Vermutungsregelung in § 34 Abs. 3 Entwurf GeolDG bietet nach Ansicht des NBG keine akzeptable Lösung für dieses Problem. Nach dieser Regelung ist für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit ihrer öffentlichen Bereitstellung vorliegen. Das Nationale Begleitgremium räumt der Pflicht zur Transparenz und zum Aufbau von Vertrauen in die Suche nach einem Endlager höchste Priorität ein. Nur so wird es möglich sein, die Standortsuche auf eine friedliche und erfolversprechende Weise durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist eine andere, dem Erfordernis der Transparenz und der Praktikabilität angesichts der zeitlichen Herausforderungen gerecht werdende Neuregelung des § 34 unerlässlich. Es reicht nicht, dass Bürger\*innen lediglich die in einem 3D-Modell fertig aufbereiteten und für die Endlagersuche interpretierten geologischen Daten einsehen können.

Vielmehr muss die öffentliche Bereitstellung aller für die Standortauswahl entscheidungserheblichen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten durch die BGE und das insbesondere für die umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 6 StandAG zuständige BfE der Regelfall sein. Eine solche dem Transparenzgebot des Standortauswahlverfahrens gerecht werdende Grundsatzregelung sollte in dem zu überarbeitenden § 34 GeolDG getroffen werden.

Das Transparenzgebot des Standortauswahlverfahrens ist kein Selbstzweck, sondern ein hohes Gut, denn es dient dem Grundrechtsschutz der Bürger\*innen durch Verfahren. Der Staat kann seine in Art. 20a GG festgeschriebenen Verpflichtungen nicht nur dadurch erfüllen, dass er menschliches Verhalten durch Ge- und Verbote lenkt, sondern auch dadurch, dass er Menschen Informationen über die Umwelt zur Verfügung stellt bzw. ihnen den Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen eröffnet. Im Laufe der Suche nach einem Endlager für insbesondere hochradioaktive Abfälle hat sich gezeigt, dass Entscheidungen in offenen und transparenten Verfahren getroffen werden müssen, um Akzeptanz finden zu können. Entscheidungen, welche die Bürger\*innen in ihrem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auf Leben und körperliche Unversehrtheit betreffen können, müssen für sie nachvollziehbar auf vollständig ermittelte und sachlich zutreffend bewerteter Grundlage getroffen werden. Im Standortauswahlverfahren ist laut § 1 Abs. 2 S. 2 StandAG ein Endlagerstandort zu ermitteln, der die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Transparenz ist hier eine wesentliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Entscheidungen.

Entgegenstehende private Belange, die bei der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten ggf. tangiert werden, sind zum Beispiel der Schutz personenbezogener Daten, das Recht am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie können in den Schutzbereich der Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgrundrecht) fallen und bereits bei einer Abwägung des Gesetzgebers mit den o. g. öffentlichen und privaten Belangen zum Ausgleich gebracht werden. Da mit den Regelungen zur öffentlichen Bereitstellung von geologischen Daten die Rechte und Pflichten der Ermittler dieser Daten abstrakt-generell festgelegt und nicht zur Güterbeschaffung entzogen werden, handelt es sich bei diesen Regelungen allenfalls um eine in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG vorgesehene Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts. Diese sind auf Grund der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums erlaubt und grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, wenn es die Interessen der Allgemeinheit erfordern. Dies ist im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Transparenz für das

Standortauswahlverfahren der Fall. Transparenz ist hier nicht nur eine wesentliche, sondern auch eine unverzichtbare Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Entscheidungen der Vorhabenträgerin BGE und des BfE.

Nur unter der Voraussetzung, dass das Bestehen eines im Einzelfall gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Transparenz des Standortauswahlverfahrens überwiegenden privaten Interesses vom Rechteinhaber geltend gemacht und auch nachgewiesen werden kann, ist eine Ausnahme von der grundsätzlichen Bereitstellung aller für die Standortauswahl entscheidungsrelevanten geologischen Daten zuzulassen.

Zur Begründung wird auf Art. 4 und 5 des am 25. Juni 1998 unterzeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention) sowie Art. 3 und 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie), welche insbesondere in den §§ 3 ff. des Umweltinformationsgesetzes vom 27. Oktober 2014 (UIG) umgesetzt worden sind, hingewiesen. Umweltinformationen sind nach § 2 Abs. 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie u. a. Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume. Da geologische Daten Informationen über den Boden, die Landschaft oder natürliche Lebensräume enthalten, fallen sie unter den Begriff der „Umweltinformationen“. Im Hinblick auf den Schutz von privaten Rechten an Umweltinformationen ist in Art. 4 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie sowie in § 9 UIG klar geregelt, dass ein Antrag von Personen auf Zugang zu solchen Umweltinformationen, an denen nachweislich entsprechende geschützte private Rechte bestehen (wie z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum) NICHT abgelehnt werden darf, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nur dann, wenn das Bestehen eines im Einzelfall gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegendes privates Interesse vom Rechteinhaber geltend gemacht und auch nachgewiesen werden kann, der Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt werden darf. Hinter diesen Vorgaben, die den Anspruch von Bürger\*innen auf freien Zugang zu Umweltinformationen gewährleisten, darf das GeolDG nicht zurückbleiben.

#### **4. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge prüfen, ob und in welcher Weise in einem solchen Ausnahmefall ein vereidigtes Vertrauensgremium/ vereidigte Vertrauenspersonen zur Kontrolle der Auswertung dieser geologischen Daten im Standortauswahlverfahren eingesetzt werden kann/ können.**

Das NBG drängt darauf, einen Weg zu finden, damit auch diese im Ausnahmefall geschützten geologischen Daten eingesehen und deren Auswertung im Standortauswahlverfahren durch die Vorhabenträgerin BGE auf Antrag kontrolliert werden können. Hierzu könnte(n) ein unabhängiges vereidigtes Vertrauensgremium oder vereidigte Vertrauenspersonen eingesetzt werden.

#### **5. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möge sich für die Bereitstellung finanzieller Mittel einsetzen, um die erforderliche Digitalisierung, Kategorisierung und Prüfung der geologischen Daten zu ermöglichen und unterstützen.**

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 2 eine Digitalisierungspflicht für neue Daten und eine Sollvorschrift zur Digitalisierung von analogen Daten vor. Gemäß § 33 Abs. 5 Entwurf GeolDG entscheidet die für den Vollzug des GeolDG zuständige Behörde, die geologische Daten für die Zwecke der Standortauswahl zur Verfügung stellt, zudem über die Kategorisierung dieser Daten in Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten und prüft etwaige Gründe für die Beschränkung der öffentlichen Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 Entwurf GeolDG (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange, insbesondere bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und/ oder geistigen Eigentums). Das Ergebnis der Entscheidung und Prüfung ist grundsätzlich mit der Zurverfügungstellung

der geologischen Daten zu übermitteln. Für geologische Daten, die der BGE bereits übermittelt worden sind, ist vorgesehen, dass das Ergebnis dieser Entscheidung und Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des GeolDG nachgereicht wird. Um diese Prozesse der Digitalisierung, Kategorisierung und Prüfung von geologischen Daten bestmöglich zu unterstützen, werden weiter gehende Maßnahmen, insbesondere die Bereitstellung finanzieller Mittel erforderlich sein.